

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 6. Dezember 2017 — Mouldpro/EUIPO — Wenz Kunststoff (MOULDPRO)

(Rechtssache T-796/17)

(2018/C 032/61)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Mouldpro ApS (Ballerup, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Rebernik)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Wenz Kunststoff GmbH & Co. KG (Lüdenscheid, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „MOULDPRO“ — Unionsmarke Nr. 10 022 317

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Oktober 2017 in der Sache R 2153/2015-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Rechtswidrige Anmeldung durch einen Agenten oder Vertreter, Art. 51 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009;
 - ältere Rechte aus einer nicht eingetragenen, im geschäftlichen Verkehr benutzten Marke, Art. 53 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009;
 - die Unionsmarke sei von der Inhaberin bösgläubig angemeldet worden, Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-